

# Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenabwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brössweg 40 in 45897 Gelsenkirchen auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder in den Gebieten der (kreisfreien) Städte/Gemeinden: Bochum\*, Bottrop, südlich der BAB 2; Castrop-Rauxel; Dortmund, westlich der B 236; Duisburg östlich des Rheins und südlich der Ruhr\*; Essen; Gelsenkirchen; Gladbeck; Hattingen; Herne; Herten; Mülheim; Oberhausen\*; Recklinghausen; Waltrop, südlich der L 511 (Recklinghäuser-, Berliner-, Brambauer Straße)

\* Ausnahmen siehe § 5 dieser Verordnung

## § 2 Verbote

Aufgrund der Folgegefahren durch den Gewittersturm „ELA“ am 09.06.2014 wird **das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt**.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08.07.2014, 00:00 Uhr mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## § 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 01.09.2014, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder räumliche Veränderung ist möglich.

## § 5 Ausnahmen\*

Ausgenommen von den Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 4 sind:

- im Bereich der Stadt **Duisburg** die Waldflächen des Hochseilgartens Duisburg – Wasserwelt Wedau. Die von dieser Ausnahme betroffenen Flächen sind in **Karte Nr. 1** dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung.
- Im Bereich der Stadt **Bochum** der Universitätswald mit den Abgrenzungen des Botanischen Gartens im Westen sowie der Straßen Im Lottental, Hevener Straße, Auf dem Kalves. Die von dieser Ausnahme betroffenen Flächen sind in **Karte Nr. 2** dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung.
- Im Bereich der Stadt Oberhausen die städtischen Waldbereiche „Hühnerheide“, Sterkrader Wald/Dunkelschlag, Volkspark Sterkrade. Die von dieser Ausnahme betroffenen Flächen sind in **Karten Nr. 3 – 5** dargestellt. Diese Karten sind Bestandteile dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

### Hinweise

1. Gemäß § 4 LFoG NRW sind weitere Sperrungen außerhalb der Sperrkulissen (§ 1) auf Antrag der WaldbesitzerInnen möglich.
2. Für einzelne Waldgebiete innerhalb der Sperrkulissen können auf Antrag der WaldbesitzerInnen Befreiungen von den Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erteilt werden.
3. Entscheidungen über Anträge zu den Punkten 1 und 2 der Hinweise erfolgen gebührenfrei.
4. Das Betreten der Wälder zum Zwecke der Erholung im Bereich des Zuständigkeitsbereichs des Regionalforstamtes Ruhrgebiet außerhalb der in § 1 genannten Sperrkulissen sowie der Bereiche, die laut § 5 dieser Verordnung von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen sind, erfolgt ausdrücklich **auf eigene Gefahr**. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf das Sturmereignis „ELA“ weist das Regionalforstamt Ruhrgebiet auf die in allen Wäldern möglichen **waldtypischen Gefahren** hin, die zum Beispiel aus teilentwurzelten, sogenannten „hängenden“, anlehnenden Bäumen, Pendelästen bzw. abgerissenen Kronenteilen im Kronendach der Wälder, heruntergebrochenen aber instabil liegenden Kronenteilen oder Großästen sowie am Boden liegenden Holzsplittern bestehen können. Diese Aufzählung möglicher Gefahren erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Beim Betreten der Wälder ist daher immer **besondere Vorsicht** geboten.



Gelsenkirchen, den 07.07.2014

im Auftrag  
(Michael Börth)